



## Statuten der Stiftung Alterszentren Zug

### I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

#### Art. 1

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Stiftung Alterszentren Zug“ besteht mit Sitz in Zug eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name, Sitz

<sup>2</sup>Die Stiftung ist politisch und religiös neutral.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Der Zweck der Stiftung ist die Errichtung und der Betrieb von Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten für die betagte Bevölkerung. Aufnahme finden in erster Linie Einwohner der Stadt Zug und, soweit freie Plätze vorhanden sind, Personen aus anderen Gemeinden des Kantons Zug. Die Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Stiftung wird vertraglich geregelt.

Zweck

<sup>2</sup>Auf der Liegenschaft Waldheim kann Wohnraum insbesondere für alte Menschen, die keiner Pflege bedürfen, oder für andere Menschen, die einen leicht betreuten Rahmen benötigen, realisiert werden.

### II. Stiftungsvermögen

#### Art. 3

Das Stiftungsvermögen besteht aus den in Zug gelegenen Liegenschaften Altersheim Waldheim (GS 3274), Alterszentrum Herti (GS 3800) und Betagtenzentrum Neustadt (GS 4330) sowie aus den weiteren in der Jahresrechnung genannten Vermögenswerten.

Vermögen

#### Art. 4

<sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen wird insbesondere weiter geäufnet:

Erträge

- durch Beiträge öffentlicher Körperschaften
- durch Beiträge von Gönnern.

<sup>2</sup>Gönner der Stiftung kann jeder werden, der einen vom Stiftungsrat festgesetzten Beitrag leistet. Der Stiftungsrat wird die Gönner schriftlich oder mündlich über seine Tätigkeit orientieren

### III. Organisation der Stiftung

#### Art. 5

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. die Revisionsstelle

Organe

#### 1. Stiftungsrat

#### Art. 6

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Zusammen-  
setzung,  
Anforderungen

<sup>2</sup>Als Mitglied des Stiftungsrates kann nur gewählt bzw. ernannt werden, wer aufgrund seiner Ausbildung oder beruflichen Erfahrung besonders befähigt ist, an der zweckmässigen Führung und Verwaltung dieser Stiftung mitzuwirken.

<sup>3</sup>Der Stadtrat von Zug wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Stiftungsrates nach Anhörung des Stiftungsrates. Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Stadtverwaltung Zug dürfen im Stiftungsrat nicht mit der Mehrheit vertreten sein.

<sup>4</sup>Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

#### Art. 7

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmen mit und entscheiden bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll.

Beschluss-  
fassung,  
Vertretung,  
Reglement,  
Delegation

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung der Personen, die die Stiftung vertreten, und die Art der Zeichnung.

<sup>3</sup>Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten insbesondere Fragen der Verwaltung und der Organisation in Reglementen ordnen. Die Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

<sup>4</sup>Der Stiftungsrat ist befugt, einzelne Aufgaben, insbesondere auch die Geschäftsführung, an Ausschüsse und an Dritte zu übertragen.

## 2. Revisionsstelle

### Art. 8

Als Revisionsstelle ist eine natürliche Person oder juristische Person oder Personengesellschaft wählbar, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde dafür zugelassen ist. Sie wird vom Stiftungsrat jährlich gewählt. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und zu den fachlichen Anforderungen sind zu beachten.

Wahl, Anforderungen

## IV. Änderung, Aufsicht

### Art. 9

Eine Änderung der Stiftungstatuten erfolgt auf Antrag des Stiftungsrates durch die Aufsichtsbehörde.

Änderung

### Art. 10

Die Stiftung untersteht der nach geltendem Recht zuständigen Aufsichtsbehörde.

Aufsicht

## V. Auflösung

### Art. 11

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Einwohnergemeinde Zug, und zwar zur Verwendung im Rahmen des Stiftungszweckes.

Aufhebung

## VI. Inkrafttreten

### Art. 12

<sup>1</sup>Diese Statuten treten mit der rechtskräftigen Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup>Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. April 1999.

Zug, 22. August 2011

### Stiftung Alterszentren Zug

Andreas Bossard, Präsident

.....

Mitglied des Stiftungsrates

.....